

1182/A XX.GP

ANTRAG

der Abgeordneten Zweytick, Dr. Keppelmüller, Mag. Schweitzer, Ing. Monika Langthaler,
und Kollegen
betreffend das Bundesgesetz, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz, BGBl. Nr. 325/1990, geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

**Bundesgesetz, mit dem das
Abfallwirtschaftsgesetz geändert wird
(Abfallwirtschaftsgesetz - Novelle 1999)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Abfallwirtschaftsgesetz, BGBl. Nr. 325/1990, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 151/1998, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 33 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie kann den Ersatz dieser Kosten ganz oder zum Teil nachsehen, wenn der Ersatz nach der Lage des Falles unbillig wäre.“

2. Dem Artikel VIII wird folgender Abs. 12 angefügt:

„(12) § 33 Abs. 5 tritt mit 1. August 1999 in Kraft.“

Erläuterung:

Durch die derzeit gültige Fassung ist für den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie kein Ermessensspielraum hinsichtlich der Rückförderung von Überwachungskosten (insbesondere Kosten für Sachverständige) betreffend die Einhaltung der Verpflichtungen der Verpackungsverordnung gegeben, sofern eine rechtskräftige Bestrafung in einem Verwaltungsstrafverfahren erfolgt. Dies führt in manchen Fällen dazu, daß bei Lizenzvergehen in Höhe von einigen Hundert Schilling mit darauffolgender Bestrafung auch Prüfkosten in Höhe von mehr als 20.000,-- Schilling rückgefordert werden müssen. Mit dieser Novelle soll diese Unverhältnismäßigkeit beseitigt und für den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie eine Ermessensmöglichkeit geschaffen werden.

Der Begriff unbillig ist im Sinne der Judikatur zur Bundesabgabenordnung zu verstehen. „Unter Billigkeit versteht die ständige Rechtsprechung (z.B. VwGH 10. Nov. 1993, 91/13/0181) die ‚Angemessenheit in bezug auf berechnete Interessen der Partei‘.“ (Bundesabgabenordnung Kommentar von Dr. Christoph Ritz, Wien 1994, S. 45). Weiters wird zwischen persönlicher Unbilligkeit (wirtschaftliches Mißverhältnis der Maßnahme und den im Bereich des Kostenersatzpflichtigen entstehende Nachteile) und sachlicher Unbilligkeit (wenn im Einzelfall bei Anwendung der Bestimmung ein vom Gesetzgeber offenbar nicht beabsichtigtes Ergebnis eintritt) unterschieden (vgl. Bundesabgabenordnung, Kommentar, S. 510). Bei der Beurteilung der Unbilligkeit wird z.B. der Grad des Verschuldens (eine Nachsicht wird in der Regel nur bei Fahrlässigkeit möglich sein) und der aus dem schuldhaften Verhalten bewirkte Vorteil zu berücksichtigen sein.

In formeller Hinsicht wird ersucht, diesen Antrag unter Verzicht auf eine 1. Lesung dem Umweltausschuß zuzuweisen.